

S Satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN MV

Gremium: Landesverband
Beschlussdatum: 23.09.2023
Tagesordnungspunkt: 8.1. Satzung LV MV

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
3 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze
4 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 5 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 6 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des
7 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede*r
10 werden, die*der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei
12 angehört.
- 13 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig
14 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 15 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer
16 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag
17 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen
18 sofortigen Parteiausschluss.

19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 20 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
21 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
22 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann
23 die*der Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
24 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 25 (2) Die Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in gegenüber innerhalb von 14 Tagen
26 schriftlich zu begründen.
- 27 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
28 gegenüber der*dem Bewerber*in.
- 29 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die
30 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

31 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der
32 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

33 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder
34 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie
35 Mitarbeiter*innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den
36 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

37 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu
40 erklären.

41 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,
42 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
43 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen
44 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

45 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des
46 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

47 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht
48 Beschwerde eingereicht werden.

49 § 5 Rechte und Pflichten

50 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

51 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
52 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

53 b. bei der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken,

54 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
55 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen
56 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

57 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,
58 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

59 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch
60 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht
61 der Beschlusslage entsprechen.

62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

63 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu
64 vertreten,

65 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
66 anzuerkennen,

- 67 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in
68 eine Funktion der Partei gewählt hat,
- 69 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der
70 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu
71 kennzeichnen,
- 72 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 73 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-
74 Vorpommern sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Landesebene
75 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an
76 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser
77 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten
78 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte
79 erlassen.
- 80 (4) Mitarbeiter*innen und ehemalige Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten
- 81 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.
- 84 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.
- 85 c. Mitarbeiter*innen und ehemalige Mitarbeiter*innen von Geheimdiensten
86 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene
87 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet
88 die Landesdelegiertenkonferenz.
- 89 § 6 Freie Mitarbeit
- 90 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.
- 92 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem
93 jeweiligen Arbeitsgremium.
- 94 (3) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf
96 Information.
- 97 (4) Freie Mitarbeit endet:
- 98 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,
- 99 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,
- 100 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
101 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.
- 102 (5) Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber
103 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die
104 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
105 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

106 § 7 Grüne Jugend

- 107 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische
108 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie
109 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,
110 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen
111 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der
112 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 113 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.
114 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und
115 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens
116 der Partei nicht widersprechen.
- 117 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern
118 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die
119 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine*n stimmberechtigten
120 Delegierte*n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei
121 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei
122 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein
123 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,
124 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

125 § 8 Gliederung

- 126 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in
127 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände
128 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband
129 zusammenschließen.
- 130 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der
131 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 132 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.
133 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 134 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von
135 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
136 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung
137 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der
138 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die
139 jeweiligen Kreissatzungen.

140 § 9 Organe

- 141 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:
142 a. Landesdelegiertenkonferenz,
143 b. Landeswahlversammlung,
144 c. Landesdelegiertenrat,
145 d. Landesvorstand,

146 e. Landesfinanzrat,

147 f. Landesfrauenrat.

148 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer
149 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß
150 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu
151 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der
152 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses
153 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die
154 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über
155 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der
156 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit
157 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

158 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

159 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die
160 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
161 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem
162 die Mitgliederzahl des Kreisverbandes mit 100 multipliziert und dann durch
163 die Mitgliederzahl des Landesverbandes dividiert wird. Bei
164 Nachkommastellen wird das Ergebnis immer auf ganze Zahlen aufgerundet. Das
165 Ergebnis ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
166 mindestens Zwei betragen muss (Grundmandate). Die entsendenden
167 Gliederungen sind verpflichtet die jeweils geltenden Regelungen zur
168 paritätischen Besetzung der Delegiertenplätze einzuhalten. Darüber hinaus
169 entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei stimmberechtigte
170 Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide Mitglieder von
171 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung hat schriftlich
172 vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

173 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der
174 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 30.09. des
175 Vorjahres.

176 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel
177 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten
178 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des
179 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der
180 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist
181 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht
182 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der
183 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand
184 übernimmt die ordentliche Einladung.

185 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,
186 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem
187 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der
188 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und
189 Delegierten zu verschicken. Änderungsanträge sind bis spätestens 72

190 Stunden (3 Tage) vor offiziellem Beginn der Landesdelegiertenkonferenz
191 einzureichen. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, alle
192 Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf
193 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht
194 eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
195 Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die
196 Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung ausspricht.
197 Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zum Zeitpunkt der
198 Behandlung auf der Landesdelegiertenkonferenz gestellt werden.
199 Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei
200 können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

201 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
202 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der
203 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die
204 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.

205 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens
206 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
207 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag
208 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von
209 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat
210 überwiesen werden.

211 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE
212 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben
213 gehören:

214 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand
215 und Landesschatzmeister*in,

216 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
217 des Landesvorstandes,

218 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,

219 d. Wahl und Entlastung der Vertreter*innen für den Länderrat,

220 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren
221 Stellvertretungen, wobei die*der Landesschatzmeister*in mit der Wahl
222 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,

223 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
224 (EGP) für zwei Jahre,

225 g. Wahl der Delegierten zum Bundesdiversitätsrat sowie deren
226 Stellvertretungen,

227 h. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über
228 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,
229 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und
230 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,

- 231 i. Wahl der Landesrechnungsprüfer*innen,
232 j. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
233 k. Wahl von Sonderausschüssen,
234 l. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 235 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
236 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter*innen des
237 Länderrates,
238 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger*innen des
239 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
240 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.
241 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 242 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen
243 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 244 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

245 § 11 Landesdelegiertenrat

- 246 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den
247 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der
248 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der
249 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann
250 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit
251 einfacher Mehrheit aufheben.
- 252 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:
253 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
254 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
255 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger*innen im Landtag, im
256 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
257 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von
258 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
259 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 260 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen
261 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.
262 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die
263 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für
264 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 265 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht
266 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

267 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf
268 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

269 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die
270 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

271 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

272 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des
273 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der
274 Landesdelegiertenrat separat.

275 § 12 Landesfrauenrat

276 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik
277 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit
278 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den
279 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische
280 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit
281 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.
282 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts
283 auf Landesebene.

284 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

285 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände
286 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der
287 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,
288 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei
289 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss
290 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

291 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die
292 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die
293 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
294 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei
295 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

296 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen
297 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische
298 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand
299 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr
300 das Frauenvetorecht übertragen.

301 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von
302 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt
303 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.
304 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

305 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die
306 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

307 § 13 Landesfinanzrat

- 308 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.
309 Insbesondere ist er zuständig für:
- 310 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband
311 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten
312 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
 - 313 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
314 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die
315 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 316 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der
317 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der
318 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 319 d. den Vorschlag für das sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat
320 und dessen Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
 - 321 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
322 Finanzausgleichsfonds,
 - 323 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen
324 Gremien an ihn verwiesen werden.

325 Weiteres regelt die Finanzordnung.

- 326 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem
327 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der*dem Landesschatzmeister*in,
328 der*dem Landesschatzmeister*in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied
329 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
330 GRÜNEN sein muss, und dem sachverständigen Mitglied im Bundesfinanzrat
331 zusammen.
- 332 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen
333 tritt er zusammen, wenn die*der Landesschatzmeister*in oder drei
334 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 335 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich
336 öffentlich.
- 337 (5) Der Landesfinanzrat wählt die Stellvertretung der*des
338 Landesschatzmeister*in für den Bundesfinanzrat.
- 339 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

340 § 14 Landesvorstand

- 341 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
342 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des
343 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten
344 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten

- 345 durch die Vorsitzenden und die*den Landesschatzmeister*in
346 (Geschäftsführender Ausschuss).
- 347 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
348 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,
349 b. einer*einem Landesschatzmeister*in,
350 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines
351 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von
352 zwei Jahren gewählt wird,
353 d. weiteren vier Mitgliedern,
354 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von
355 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS
356 90/DIE GRÜNEN sein muss. Die*der Vertreter*in der Grünen Jugend
357 Mecklenburg-Vorpommern wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit
358 einfacher Mehrheit bestätigt.
- 359 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des
360 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung
361 angehören.
- 362 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die*der Vertreter*in der
363 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl
364 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle
365 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben
366 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,
367 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
368 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte
369 kommissarisch weiter.
- 370 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
371 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
372 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 373 (5) Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere Personen als Beauftragte des
374 Landesvorstandes wählen. Beauftragte sind mit einem klar definierten
375 Auftrag versehen und übernehmen Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit
376 anderer Organe, anderer Gliederungen oder der Landesarbeitsgemeinschaften
377 fallen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die Beauftragten
378 und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von maximal zwei Jahren
379 gewählt. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
380 GRÜNEN sein.
- 381 (6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann eine
382 Vertretung im Geschäftsführenden Ausschuss geregelt werden.
- 383 (7) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des
384 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

385 § 15 Landeswahlversammlung

- 386 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter*innenversammlung im
387 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,
388 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.
- 389 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der
390 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz
391 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte
392 gewählt.
- 393 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.
394 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.
- 395 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung
396 entsprechend.
- 397 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
398 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten
399 anwesend ist.

400 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

- 401 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der
402 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten
403 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und
404 wissenschaftlichen Institutionen.
- 405 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der
406 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf
407 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der
408 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat
409 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.
- 410 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte
411 mindestens eine*n Sprecher*in, die*der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
412 in Mecklenburg-Vorpommern sind.
- 413 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.
- 414 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband
415 Rechenschaft über ihre Arbeit.
- 416 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse
417 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.
- 418 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

419 § 17 Landesschiedsgericht

- 420 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,
421 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen
422 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu

- 423 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen
424 berührt werden,
- 425 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen
426 einzelne Mitglieder auszusprechen,
- 427 c. einen Notvorstand gemäß § 29 BGB analog in Verbindung mit § 11
428 Parteiengesetz im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landes- oder
429 eines Kreisvorstandes zu bestellen.

430 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine
431 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.
432 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,
433 sind durch die*den Landesschatzmeister*in zu schlichten. Erklärt die*der
434 Landesschatzmeister*in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für
435 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

436 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
437 und einer*einem Beisitzer*in. Die Vorsitzenden und die*der Beisitzer*in
438 sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter*innen werden von der
439 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.

440 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,
441 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
442 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*in sein. Alle Mitglieder der
443 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
444 können nicht abgewählt werden.

445 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher
446 Mehrheit.

447 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ
448 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

449 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die
450 Landesschiedsgerichtsordnung.

451 § 18 Ordnungsmaßnahmen

452 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht
453 ausgesprochen.

454 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt
455 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
456 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss
457 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- 458 a. Verwarnung,
- 459 b. Enthebung von einem Parteiamt,
- 460 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

- 461 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 462 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
463 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
464 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 465 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
466 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner
467 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand
468 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
469 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
470 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
471 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes
472 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.
- 473 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
474 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,
475 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder
476 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
477 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
478 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt
479 werden:
- 480 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine
481 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- 482 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
483 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf
484 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit
485 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
486 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes
487 beauftragen,
- 488 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
489 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

490 § 19 Beschlussfähigkeit

- 491 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr
492 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 493 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
494 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 495 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
496 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 497 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
498 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

499 § 20 Wahlverfahren

- 500 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 501 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
502 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
503 Gleichheit entscheidet das Los.
- 504 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine
505 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll
506 anzufertigen.
- 507 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

508 § 21 Kommunalwahlen

509 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber*innen zu Kommunalwahlen ist die
510 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet
511 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem
512 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die
513 Wahlbewerber*innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen
514 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach
515 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden
516 ist, dem Kreisverband.

517 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 518 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag
519 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen
520 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der
521 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises
522 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 523 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände
524 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von
525 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband
526 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die
527 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in
528 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die
529 Wahlkreisversammlung eine Vertreter*innenversammlung ist. Für die
530 Wahlkreis-Vertreter*innenversammlung gelten die Bestimmungen über die
531 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 532 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,
533 können die Bewerber*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die
534 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in
535 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)
536 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen
537 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 538 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit
539 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die
540 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen

541 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage
542 verkürzt werden.

543 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und
544 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

545 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die
546 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der
547 Wahlkreisbewerber*innen zum Landtag und zum Bundestag.

548 § 23 Beschlussfassung

549 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und
550 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

551 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei
552 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand
553 eines Dringlichkeitsantrages sein.

554 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung
555 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen
556 Stimmen erforderlich.

557 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten
558 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

559 § 24 Urabstimmung

560 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.

561 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE
562 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

563 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:
564 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
565 b. von drei Kreisverbänden,
566 c. des Landesdelegiertenrates,
567 d. der Landesdelegiertenkonferenz.

568 Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
569 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja
570 oder Nein möglich ist.

571 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung
572 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

573 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.

574 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr
575 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.

576 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt
577 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

578 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

579 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein
580 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von
581 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von
582 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

583 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

584 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
585 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*,
586 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte
587 Teilhabe erhalten.

588 § 26 Auflösung

589 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
590 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine
591 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
592 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
593 Urabstimmung der Mitglieder.

594 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem
595 Bundesverband zu.

596 § 27 Schlussbestimmungen

597 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

598 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.